

Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz
Der Vorsitzende
Brandoberrat Dipl. Ing (FH) Peter Bachmeier

Sitzungsergebnis Okt. 2013

**Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung
(Richtlinie für Pflege- und Behinderteneinrichtungen)
(2013-1)**

Behinderte, pflegebedürftige und alte Menschen sind aufgrund ihrer körperlichen und ggf. geistigen Einschränkungen im Brandfall einem erhöhten Risiko ausgesetzt, da sie in ihrer Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt sind bzw. diese nicht vorhanden ist.

Nachdem in den meisten Ländern der Bundesrepublik bauaufsichtliche Regelungen fehlen, sieht sich der Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehren veranlasst, eine Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Einrichtungen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung vorzuschlagen. Begründet ist dies sowohl in der erhöhten Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandes als auch im Schadensausmaß bei den nicht selbstrettungsfähigen Gebäudenutzern. Das Risiko bei einem Brand geschädigt zu werden ist damit deutlich erhöht und die allgemeinen bauaufsichtlichen Regelungen für Standardbauten sind in der Regel nicht ausreichend.

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen gilt für

- Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
 - einzeln für mehr als 12 Personen bestimmt sind,
 - einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als 24 Personen bestimmt sind oder
 - für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind.
- Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung und alte Menschen, wenn die Nutzungseinheiten
 - einzeln für mehr als 12 Personen bestimmt sind oder
 - einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als 24 Personen bestimmt sind.

Allgemeines

Einrichtungen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt bzw. nicht vorhanden ist, - im Folgenden Pflege- und Behinderteneinrichtungen genannt -, sind nach der Musterbauordnung (MBO) Sonderbauten.

Für sie sind Brandschutzkonzepte bzw. Brandschutznachweise zu erstellen, die aus den Bereichen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen / organisatorischen Brandschutzes eine ausgewogene und geeignete Gesamtkonzeption erwirken, und den örtlichen abwehrenden Brandschutz berücksichtigen.

Nachstehend sind die Inhalte für ein ganzheitliches Muster-Brandschutzkonzept für Pflege- und Behinderteneinrichtungen beschrieben, dem die folgende Zielsetzung zugrunde liegt:

Zielsetzung

Auch diejenigen Personen, die sich in dem Raum aufhalten, in dem der Brand ausbricht, müssen durch geeignete betriebliche / organisatorische Maßnahmen eine Chance auf Rettung haben.

Grundsätzlich gelten die Mindestanforderungen der MBO; darüber hinaus sind die nachfolgenden Anforderungen zu beachten.

Baulicher Brandschutz

- Erster und zweiter Rettungsweg müssen in jedem Geschoss baulich sichergestellt sein. Auch wenn nicht selbstrettungsfähige Personen weder den ersten noch den zweiten Rettungsweg selbstständig nutzen können, so stellen bauliche Rettungswege die notwendigen Angriffswege für die Feuerwehr dar.
- Bei Einrichtungen, die für eine große Anzahl von pflegebedürftigen, behinderten oder alten Menschen bestimmt sind, ist zu prüfen, ob zur Selbst- und Fremdrettung, anstelle notwendiger Treppen, Rampen mit geringer Neigung erforderlich sind.
- Rettungswege aus Aufenthaltsräumen, wie Wohnräume, Schlafräume, Werkstätten, Diensträume, Gruppenräume, Speiseräume sind grundsätzlich
 - direkt ins Freie
 - direkt zu notwendigen Treppen (bzw. Rampen mit geringer Neigung)
 - über notwendige Flure zu Ausgängen ins Freie
 - über notwendige Flure zu notwendigen Treppen (bzw. Rampen mit geringer Neigung)zu führen.
- Jedes Geschoss muss mindestens zwei Brandabschnitte als Evakuierungsabschnitte haben. Diese Abschnitte müssen im Zuge der Rettungswege mit dem benachbarten Abschnitt unmittelbar verbunden sein.
- Jeder Brandabschnitt als Evakuierungsabschnitt muss unmittelbar mit einer notwendigen Treppe (bzw. Rampe mit geringer Neigung) verbunden sein.
- Die nutzbare Treppenlaufbreite sowie die nutzbare Treppenpodesttiefe von notwendigen Treppen muss mindestens 1,50 m betragen.
- Die tragenden und aussteifenden Bauteile von Gebäuden mit nur einem oberirdischen Geschoss sowie von Gebäuden der Gebäudeklasse 1 müssen mindestens feuerhemmend sein; ansonsten ist eine feuerbeständige Ausführung erforderlich.

- Die Wände, die Brandabschnitte als Evakuierungsabschnitte voneinander trennen, müssen Brandwände nach § 30 MBO sein. Die Abschlüsse in diesen Brandwänden müssen sich leicht für eine Evakuierung öffnen lassen.
- Trennwände von Schlafräumen müssen als raumabschließende Bauteile mindestens feuerhemmend sein.
- Die Türen zu Schlafräumen müssen mindestens vollwandig und dichtschießend sein.
- Fenster, die aus betrieblichen Gründen verschlossen gehalten werden müssen (z. B. wegen Absturzgefahr, Suizidgefahr, etc.), aber im Brandfall zur Rauchableitung erforderlich sind, müssen von der Feuerwehr leicht und gewaltlos geöffnet werden können.

Anlagentechnischer Brandschutz

- Pflege- und Behinderteneinrichtungen müssen flächendeckende Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern haben. (DIN 14675 i.V.m. DIN VDE 0833-2, Kenngröße Rauch, Kategorie 1, Vollschutz, Betriebsart TM). Die Brandmeldungen müssen unmittelbar zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle übertragen werden.
- Pflege- und Behinderteneinrichtungen müssen Alarmierungsanlagen haben, mit denen das Betriebs- / Betreuungs- und Pflegepersonal umfassend und geeignet alarmiert werden kann. Die Alarmierungsanlagen müssen von der Brandmeldeanlage automatisch angesteuert werden. Ferner muss eine manuelle Auslösung möglich sein. Die Alarmierung muss im Klartext erfolgen; dem Personal ist die Raumnummer und das Geschoss anzuzeigen.
- Pflege- und Behinderteneinrichtungen müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).
- Zur Begrenzung und Verhinderung der Ausbreitung von Schadenfeuer stellen automatische Feuerlöschanlagen eine sinnvolle Ergänzung dar und können grundsätzlich empfohlen werden.

Die zwingende Notwendigkeit kann sich bei der Brandschutzkonzeption insbesondere bei erhöhten Brandgefahren in Werkstätten mit nicht oder nur teilweise selbstrettungsfähigen Personen ergeben.

Gleiches gilt zur Kompensation von verminderten Feuerwiderstandsfähigkeiten tragender, aussteifender und/oder raumabschließender Bauteile.

Keinesfalls können mit automatischen Feuerlöschanlagen Schwächen und Mängel im betrieblichen / organisatorischen Brandschutz sowie im Rettungswegesystem und Rettungskonzept kompensiert werden.

Automatische Feuerlöschanlagen müssen an die Brandmeldezentrale angeschlossen sein.

- In Pflege- und Behinderteneinrichtungen müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge im betroffenen Brandabschnitt ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.
- Bei Gebäuden mit mehr als einem oberirdischen Geschoss ist in jedem Brandabschnitt (zugleich Evakuierungsabschnitt) ein vom benachbarten Abschnitt technisch unabhängiger Evakuierungsaufzug nach DIN CEN/TS 81-76 vorzusehen. Bei der Planung der Evakuierungsaufzüge sind ergänzend die baulichen und organisatorischen Voraussetzungen mit zu berücksichtigen.

Vorhandene Bettenaufzüge in benachbarten Brandabschnitten können alternativ genutzt werden, wenn sie, zusätzlich zur Brandfallsteuerung, gemäß VDI 6017 Pkt. 5 (Verlängerung der Betriebszeiten im Brandfall) ausgeführt sind. Die Bettenaufzüge sind ferner mit einer Vorzugssteuerung bzw. Vorrangschaltung für die Feuerwehr auszurüsten (ggf. mit der örtlichen Feuerweherschließung).

Die Stromversorgung der Aufzüge ist außerhalb des zugehörigen Brandabschnittes mit einem Funktionserhalt für die Dauer von 90 Minuten auszuführen.

- Pflege- und Behinderteneinrichtungen müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, der lebenserhaltenden (medizinischen) Geräte sowie der Bettenaufzüge übernimmt.
- Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein
 - zur Be- oder Hinterleuchtung von Sicherheitszeichen
 - in Rettungswegen
 - in Gemeinschaftsbereichen innerhalb von Raumgruppen
 - in Werk- und Arbeitsstätten.

Betrieblicher / Organisatorischer Brandschutz

- Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.
- Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.
- Flucht- und Rettungspläne sind zu erstellen und in ausreichender Zahl an geeigneten Stellen auszuhängen.
- Ein Brandschutzbeauftragter ist zu bestellen.
- Eine Brandschutzordnung mit den Teilen A, B und C nach DIN 14096 ist zu erstellen. Sie muss dem Betriebs- / Betreuungs- und Pflegepersonal sowie dem Brandschutzbeauftragten bekannt sein.
- Ein Räumungs- bzw. Evakuierungskonzept ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu erstellen. Es muss dem Betriebs- / Betreuungs- und Pflegepersonal sowie dem Brandschutzbeauftragten bekannt sein. Die Umsetzung sollte mindestens ein mal jährlich geübt werden.

Beinhaltet das Räumungs- und Evakuierungskonzept Hilfsmittel wie Evakuierungstücher, so ist deren Verwendung zu Beginn des Arbeitsverhältnisses und anschließend mindestens ein mal jährlich zu üben.

Der Feuerwehr ist die Gelegenheit zur Teilnahme an den Übungen zu ermöglichen.

Bei der Konzeptionierung des Räumungs- bzw. Evakuierungskonzeptes ist Folgendes zu berücksichtigen:

Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind so zu planen, zu errichten und zu ändern und instand zu halten, dass es für die Personenrettung in aller Regel nicht der Mitwirkung der Feuerwehr bedarf.

Dies ist notwendig, da die Feuerwehr für die Rettung von nicht selbstrettungsfähigen Personen aus dem Brandraum auch bei einer Brandfrüherkennung in der Regel zu spät kommt.

Nach dem Grundsatzpapier der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU zur „Rettung von Personen“ und „wirksame Löscharbeiten“ [G. Famers und J. Messerer] muss die Räumung / Evakuierung als Teil der Personenrettung im Brandfall für Personen, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können (behinderte, pflegebedürftige oder alte Menschen, fixierte oder eingesperrte Personen) Gegenstand geeigneter betrieblicher / organisatorischer Maßnahmen sein.

Dies bedeutet, dass das Verbringen der hilfebedürftigen Personen in sichere Bereiche, insbesondere aus den unmittelbar von Feuer und/oder Rauch betroffenen und/oder bedrohten Räumen / Bereichen / Einheiten / Stationen, unverzüglich durch eigenes Betriebs- / Betreuungs- und Pflegepersonal eingeleitet werden muss, soweit es dem Personal noch möglich und zumutbar ist und keine erhebliche Eigengefährdung damit einhergeht. Die Feuerweh-

ren gehen davon aus, dass - zu jeder Tages- und Nachtzeit - diese Maßnahmen beim Eintreffen der Feuerwehreinsatzkräfte bereits durchgeführt werden bzw. abgeschlossen sind.

Abwehrender Brandschutz

- Bei komplexen Gebäudestrukturen ist zu prüfen, ob Wandhydranten Typ F an Löschwassersanlagen „nass“ oder „nass / trocken“ erforderlich sind. Die Wandhydranten sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle anzuordnen.
- Bei komplexen Gebäudestrukturen ist zu prüfen, ob Feuerwehrumfahrten mit Bewegungsflächen bei den notwendigen Treppen(räumen) erforderlich sind.
- Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- In Gebäuden ohne Wandhydranten Typ F, die eine Höhe* von mehr als 13 m haben, sind Löschwassersanlagen „trocken“ (nach DIN 14462) unmittelbar bei den notwendigen Treppen(räumen) erforderlich. In jedem Geschoss (außer Keller- und Erdgeschoss) sind absperrbare Feuerlösch-Schlauchanschlusseinrichtungen vorzusehen.

* Höhe ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.